

Veröffentlichungspflichten gem. Art. 30 Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)

Stand: 28.11.2025

Die europäischen Fernleitungsnetzbetreiber sind gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen verpflichtet Informationen vor der Entgeltperiode zu veröffentlichen.		
Information zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Information für Tarifjahr 2026)		
NC TAR	Beschreibung	Information/ Link
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der terraneTS bw für 2026 betragen: 256.818.883 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die zulässige Erlösobergrenze der Entgeltperiode 2026 steigt gegenüber der Erlösobergrenze für 2025. Die Kostensteigerung resultiert bei der terraneTS bw insb. aus einem stark steigenden Kapitalkostenaufschlag zusammen mit steigenden Kosten für Investitionsmaßnahmen. Die sinkenden Kosten für Treibenergie haben die Kostensteigerung etwas gebremst.



Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	<p>Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 399.730.915 €</p> <p>Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV):</p> <ul style="list-style-type: none">I. Allgemeine AnlagenII. GasbehälterIII. ErdgasverdichteranlagenIV. Rohrleitungen/ HausanschlussleitungenV. Mess-, Regel- und ZähleranlagenVI. Fernwirkanlagen <p>Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 32.095.651 €</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt.</p> <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach §6 (5) GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben.</p> <p>Abschreibungszeiträume und –beträge für Anlagentypen:</p> <ul style="list-style-type: none">I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke) Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 3.439.563 €
------------------------	---	---



		<p>II. Gasbehälter 45-55 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 671.882 €</p> <p>III. Erdgasverdichteranlagen 20-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 1.689.912 €</p> <p>IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 10.521.123 €</p> <p>V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 3.090.223 €</p> <p>VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 2.095.478 €</p> <p>Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2020: 134.529.671 €</p>
--	--	--



		<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (fünf Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode ist auf 0,87 % (Aktenzeichen BK4-22-085) festgelegt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) beträgt gemäß Mitteilung der BNetzA (Aktenzeichen: BK9-21/8015-EOG) vom 19.09.2023 100%. Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2026 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2024: 119,3 (+2,2 ggü. Vorjahr).</p>
--	--	---



<p>Art. 30 (1)(b)(iv,v)</p>	<p>Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung</p>	<p>Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2026 betragen: 191.825.916 €</p> <p>Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100 % Kapazitätssentgelte</p> <p>Entry-Exit-Split für Trading Hub Europe: 28,8 % Einspeisung 71,2 % Ausspeisung</p> <p>Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet Trading Hub Europe: 92,04 % systeminterne Nutzung 7,96 % systemübergreifende Nutzung</p> <p>Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege des Festlegungsverfahrens REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-23/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.</p>
---------------------------------	--	---



Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>Im Marktgebiet Trading Hub Europe:</p> <p>Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2024: 195.971.883 €</p> <p>Fernleitungsdienstleistungen: 139.463.693 € Systemdienstleistungen: 56.508.190 €</p> <p>Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024: -1.943.163 € Überdeckung des Regulierungskontos zum 31.12.2024: -12.503.868 €</p> <p>Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2024 wird zum 31.12.2025 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über 3 Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung.</p> <p>Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.



Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	<p>Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2026 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren.</p> <p>Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/610 (Festlegung REGENT 2026) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2026 finden sich in den veröffentlichten Preisblättern.</p> <p><u>Berechnung Entgelt für Messstellenbetrieb:</u></p> <p>Gemäß Ziffer 5 des Beschlusses REGENT 2026 (BK9-23/610) der Bundesnetzagentur wird der Messstellenbetrieb einschließlich Messung nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und zu nachgelagerten Verteilnetzen als Systemdienstleistung, an allen übrigen Punkten hingegen als Fernleitungsdienstleistung eingestuft. Das Entgelt für Messstellenbetrieb, das die Messung inkludiert, ist an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzbetreibern, an denen die terranets bw die entsprechende Marktrolle einnimmt, zu entrichten. Das zu entrichtende Entgelt für Messstellenbetrieb, das die Messung inkludiert, beträgt 0,0209 €/ (kWh/h)/a.</p>
-------------------	--	--



Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	<p>Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2026 im Vergleich zum Jahr 2025 um 0,35 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber.</p> <p>Die aktuelle Entgeltsteigerung lässt sich insbesondere auf eine geringere Kapazitätsprognose zurückführen.</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2026) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2027 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ zum 06.06.2025 abgestellt. Bezüglich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors wurde für die vierte Regulierungsperiode der von der BK 4 festgelegte Wert von 0,87% verwendet (Aktenzeichen BK4-22-085).</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p>
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2021 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe Anlage